



An das
Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per Mail an:
st1@bmvit.gv.at sowie begutachtung@parlament.gv.at

Gemeinsame Stellungnahme der Umweltanwältinnen und Umweltanwälte Österreichs zum „Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UmweltanwältInnen und Umweltanwälte Österreichs geben zu obgenanntem Gesetzesentwurf eine Gemeinsame Stellungnahme ab wie folgt:

Als eines der Ziele der Novelle wird die Verhinderung bzw. Erschwerung von Fahrzeugmanipulationen genannt, die zu einer Verschlechterung des Umweltverhaltens eines Fahrzeuges führen. Dazu wird ein Verbot von Fahrzeugänderungen, die eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens des Fahrzeuges zur Folge haben, normiert.

Es wird ausgeführt, dass mit der Gesetzesnovelle Fahrzeugänderungen, die eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens des Fahrzeuges zur Folge haben, ausdrücklich für unzulässig erklärt werden sollen. Weiters soll auch das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt von Abschaltvorrichtungen oder von Gegenständen zum Deaktivieren oder Manipulieren der emissionsmindernden Einrichtungen für unzulässig erklärt werden. Manipulationen oder Deaktivierungen von Abgasnachbehandlungssystemen oder von Partikelfiltern sollen dadurch verboten werden. Dieses Verbot soll auch das Anbieten oder Bewerben der Durchführung solcher Änderungen umfassen, ebenso wie das Anbieten oder Bewerben von nicht genehmigungsfähigem Chip-Tuning.

Die Umweltanwältinnen und –anwälte Österreichs begrüßen ausdrücklich den vorgelegten Entwurf einer KFG-Novelle und die nun bevorstehende Gesetzgebung der bereits jahrelang geforderten Maßnahmen und Verbote.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin mit Nachdruck – zum Schutz der Gesundheit der österreichischen Bevölkerung (vor allem Kinder, Alte, Kranke) sowie der Umwelt – gefordert,

- dass in den Materiengesetzen (Bundesgesetze) die Möglichkeiten geschaffen werden (und in der Folge die Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden), um Kraftfahrzeuge direkt im Straßenverkehr auf deren Abgasausstoß überprüfen und die Fahrzeuge bei Überschreitungen des Zulässigen unmittelbar aus dem Verkehr ziehen zu können (Beispiel Polen);
- dass der Bund, also im Speziellen das BMVIT, verlässliche Prüfstandards (auch bei der sog. „Pickerlüberprüfung“) vorschreibt und durchsetzt – denn ohne diese werden vorgenommene Manipulationen auch in Zukunft unentdeckt bleiben;
- dass der Bund auf allen – auch auf dem gerichtlichen Weg – die HerstellerInnen manipulierter Dieselfahrzeuge zum Nachrüsten der Hardware und den erforderlichen Software-Updates auf deren Kosten zwingt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Naturschutzanwaltschaft
Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Michael Graf